

TOP 22:

Verordnung zur Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Drucksache: 719/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Vorlage soll die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) in einem inhaltlichen Punkt geändert werden.

Neben redaktionellen Begleitänderungen soll ein neuer § 3a in die StromNZV eingefügt werden. Dies soll gewährleisten, dass die so genannte einheitliche Gebotszone in Deutschland auf der Übertragungsebene dauerhaft erhalten bleibt. Zu diesem Zweck sollen die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden, Handelstransaktionen innerhalb Deutschlands ohne Kapazitätsvergabe zu ermöglichen. Sie sollen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen dürfen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Gebotszone führen würde. Sobald für einen Übertragungsnetzbetreiber erkennbar wird, dass er diese Pflichten nicht (mehr) einhalten kann, soll er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich anzeigen. Diese kann sodann gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes ergreifen.

Innerhalb einer Gebotszone wird unterstellt, dass alle zwischen Marktakteuren vereinbarten Strom-Transaktionen auch physisch realisiert werden können, d. h. die tatsächlich bestehenden Netzkapazitäten bleiben außer Betracht. Würden sie berücksichtigt, würden sich unterschiedliche Preise einstellen - je nach verfügbarer Netzkapazität. So gewährleistet die Gebotszone, dass sich ein einheitlicher Großhandelspreis für Strom bildet, weil keine kapazitätsabhängigen Preisbestandteile einfließen.

Die Bundesregierung hat den Bundesrat um fristverkürzte Beratung der Vorlage gebeten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.